

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ vom 15.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2009 vom 26.06.2009) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt :

1. die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 20/2005 vom 16.11.2005)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 15.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.15/2009 vom 26.06.2009)

Merseburg, den 29.06.2009

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

§ 1 Inanspruchnahme

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Bibliothek Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren, als Gegenleistung für die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung der Bibliothek, wenn der Benutzer hierzu Anlass gegeben hat.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben.

1. Jahresgebühren (Nutzung der Bibliothek für ein Jahr):

Erwachsene	12,00 €
Ermäßigungsberechtigte	6,00 €

2. Benutzung eines Internetplatzes

je angefangene 30 Minuten	1,00 €
je ausgedruckte Seite bis DIN A 4	0,25 €

§ 3
Verwaltungsgebühren

(1) Für die Vornahme von Amtshandlungen der Bibliothek werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben.

1. Erstaussstellung eines Benutzerausweises	
Erwachsene	3,00 €
Ermäßigungsberechtigte	2,00 €
2. Ersatz eines Benutzerausweises	
Erwachsene	5,00 €
Ermäßigungsberechtigte	3,00 €
3. Auftragserteilung zur Vorbestellung bibliothekseigener Medien	
zuzüglich angefallener Portogebühren	
je vorbestelltes Medium	1,50 €
4. Auftragserteilung zur Fernleihe bibliotheksfremder Medien	
zuzüglich angefallener Portogebühren	
je vorbestelltes Medium	2,50 €
5. Ersatzleistungen	
je AV-Hülle einschl. CD-ROM-DVD-Hülle	2,00 €
je Spieleverpackung (Karton)	1,00 € - 5,00 €
Beseitigung von Verschmutzungen an/in Medien	1,00 € - 10,00 €
Ausbesserung eines Bucheinbandes bzw. einer/je Seite	1,00 € - 3,00 €
Rückspulen je Video	1,00 €
Verlust eines Schrankschlüssels	10,00 €
6. Versäumnisgebühren	
- für Erwachsene je Mengeneinheit	
- für AV-Medien einschl. Video, DVD u.ä.	
in der ersten Woche je Tag	1,00 €
ab der zweiten Woche je Tag	1,50 €
- für die übrigen Medien	
in der ersten Woche	1,00 €
für jede weitere Woche	1,50 €
Die Höhe der Versäumnisgebühren wird begrenzt auf	
- für Erwachsene je Mengeneinheit	
- für AV-Medien einschl. Video, DVD u.ä.	28,00 €
- für übrige Medien	20,00 €

(2) Weitergehende Verwaltungskosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg erhoben.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für eine Jahresgebühr gemäß § 2 Ziff. 1 ist derjenige, der erstmalig eine Leistung der Bibliothek in Anspruch nimmt oder eine Leistung der Bibliothek nach Ablauf eines Jahres erneut in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner für eine Gebühr gemäß § 2 Ziff. 2 ist derjenige, der einen Internetplatz in der Bibliothek in Anspruch nimmt.
- (3) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren gemäß § 3 ist derjenige, der Anlass zur Verwaltungstätigkeit gegeben hat.
- (4) Ermäßigungsberechtigte sind Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte sowie Inhaber des Merseburg-Passes.

§ 5 Entstehung der Gebührschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührschuld für die Benutzungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek.
- (2) Der Erhebungszeitraum für eine Jahresgebühr gemäß § 2 Ziff. 1 ist ein Jahr ab Entstehung der Gebührschuld.
- (3) Die Gebührschuld für die Verwaltungsgebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (4) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6 Beschädigungen

Bei groben Verschmutzungen oder Beschädigungen, die zur Unbrauchbarkeit des Mediums führen, ist nach § 11 Abs. 2 der „Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Walter Bauer“ Merseburg ein Schadenersatz zu leisten.

§ 7 Billigkeitsleistungen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt teilweise oder ganz die Stundung gewähren. Sofern die Einziehung der Gebühren nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten